

**RS OGH 1990/3/28 3Ob511/90  
(3Ob512/90), 9Ob33/03y, 9Ob60/05x,  
3Ob158/07t, 2Ob230/10b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1990

## Norm

ZPO §43 Abs1

## Rechtssatz

Kostenteilung im Verhältnis 3:1, wenn eine Ehe anstatt aus dem Alleinverschulden aus dem überwiegenden Verschulden des jegliche Verfehlungen bestreitenden Gegners geschieden wird.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/90  
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 511/90
- 9 Ob 33/03y  
Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 Ob 33/03y  
Auch; Veröff: SZ 2003/83
- 9 Ob 60/05x  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 60/05x  
Auch; Beisatz: Bei überwiegendem Verschulden eines der Ehegatten ist die Ausmessung des Kostenersatzes dem begründeten Ermessen des Gerichtes zu überlassen, das hiebei auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere auf den Grad des Verschuldens Bedacht zu nehmen hat (8 Ob 8/02p; SZ 2003/83). Danach entspricht es der Billigkeit, den Prozesserfolg der Klägerin mit drei Viertel zu bewerten und dementsprechend dem Beklagten die Hälfte der Kosten der Klägerin - mit Ausnahme der Gerichtsgebühren - aufzuerlegen. (T1)
- 3 Ob 158/07t  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 158/07t  
Vgl; Bei Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des beklagten Ehegatten rechtfertigt der geringe Grad des Mitverschuldens des klagenden Ehegatten an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe durch Vertiefung einer schon zuvor vom beklagten Ehegatten schuldhaft herbeigeführten Zerrüttung eine gänzliche Kostenersatzpflicht des beklagten Ehegatten in allen Instanzen. Der beklagte Ehegatte ist nämlich mit seinem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage zur Gänze und in der Verschuldensfrage überwiegend unterlegen. (T2); Bem: Siehe RS0122819. (T3)
- 2 Ob 230/10b  
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 230/10b  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0035945

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)